

Akkreditierungssystem in Deutschland

Kritikpunkte und Positionen

VUP-Position

Im Jahr 2014 legte der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) erstmals einen Katalog mit Kritikpunkten am deutschen Akkreditierungssystem vor. Vor dem Hintergrund einer vom Bundeswirtschaftsministerium im Mai 2016 veröffentlichten Evaluationsstudie zur deutschen Akkreditierungsstruktur, der Debatte um ein neues Überwachungskonzept, zahlreicher juristischer Verfahren sowie fortlaufender Praxiserfahrungen mit der Arbeit der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) wurde dieser Katalog im Herbst 2016 evaluiert, überarbeitet und um Positionen und Vorschläge des VUP ergänzt.

Inhalt

	Thema	Seite
1	Gebührenordnung und Abrechnungspraxis	
1.1	Erhebliche Kostensteigerung – Neue Gebührenordnung überfällig!	2
1.2	Transparentes und konsequentes Kostendeckungsprinzip	2
1.3	Gebühren zu Lasten von KMU	2
1.4	Fehlende Transparenz und Kalkulierbarkeit	3
1.5	Klare Abgrenzung von Leistungen „im Unterauftrag“	3
2	Marktbeeinflussung und internationaler Wettbewerb	
2.1	Akkreditierung ist Wirtschaftsförderung mit gesellschaftlichem Mehrwert!	3
2.2	Balance zw. notwendigen Vorgaben und Anforderungen des Marktes	3
2.3	Unzureichende Harmonisierung der Anforderungen	4
2.4	„Neue Rückführungspolitik“ erfordert Information und Sensibilität	4
3	Optimierung des Aufwands	
3.1	Entfristung der Akkreditierungsurkunden kurzfristig umsetzen!	4
3.2	Unüberschaubare, lange Verfahrensdauer	4
3.3	Optimierbarer Einsatz von Begutachtern	
3.3.1	Zunahme der Anzahl zugeteilter Gutachter	4
3.3.2	Zunehmende Intensität der Begutachtungen	5
3.3.3	Mangelhafte Vorbereitung der Auditoren	5
3.3.4	Mangel an Auditoren	5
3.4	Zusammenarbeit mit Befugnis erteilenden Behörden verbessern	5
4.	Gremien und operative Arbeit der DAkKS	5
4.1	Beschränkung auf das Wesentliche bei Regeln und Verfahren	5
4.2	Ausgewogene Zusammensetzung der Fachgremien	5
4.3	Unzureichende Interessenvertretung im Aufsichtsrat	6
4.4	DAkKS-Qualitätsmanagement unabhängiger gestalten	6
4.5	BMWi-Evaluationsstudie wiederholen!	6
5.	Neues Überwachungskonzept und Re-Akkreditierung	
5.1	Neues Überwachungskonzept als Chance nutzen	6
5.2	Keine Re-Akkreditierung in neuen Schläuchen!	6

1 Gebührenordnung und Abrechnungspraxis

.1 Erhebliche Kostensteigerung - Novelle der Gebührenordnung überfällig !

Die Höhe der Gebühren und erhebliche Kostensteigerungen sowie die mangelhafte Nachvollziehbarkeit und Transparenz hinsichtlich ihres Zustandekommens im Einzelfall bleiben bedeutende Kritikpunkte aus Sicht von Prüf- und Kalibrierlaboratorien. Bereits im Jahr 2013 zeigte eine Umfrage des VUP, dass die **Gebühren mit Einführung der Gebührenordnung im Jahre 2010 um durchschnittlich 240 % (!) gestiegen** sind. Selbst bei gleichbleibendem Akkreditierungsumfang und keinen wesentlichen (betrieblichen) Veränderungen berichten Betriebe von **nicht nachvollziehbaren, teilweise willkürlich erscheinenden höheren Gebührenfestsetzungen**. Dabei hatte das für die Erarbeitung der DAkKS-Gebührenordnung federführende Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) damals (Februar 2010) erklärt, dass die Umstellung auf eine nationale Akkreditierungsstelle für die akkreditierten Laboratorien nicht zu einem Anstieg der Akkreditierungskosten führen wird.

Das neue Bundesgebührengesetz (**BGebG**) fordert eine **regelmäßige, mindestens alle 5 Jahre stattfindende Überprüfung der festgelegten Gebühren**. Sowohl die Gebührenordnung selbst als auch die Anwendung dieser Rechtsgrundlage durch die DAkKS waren und sind Gegenstand zahlreicher juristischer Gutachten und Verfahren – und zum Teil elementar bemängelt worden. Umso unverständlicher ist, dass das Bundeswirtschaftsministerium – trotz der begrüßenswerten Ankündigung einer Novellierung – **bis heute keine neue Gebührenordnung vorgelegt** hat. Dies ist umso bedauerlicher, weil andere Veränderungen im Akkreditierungssystem mit dem Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung verbunden sind (z.B. Entfristung der Akkreditierung, neues Überwachungskonzept).

.2 Transparentes und konsequentes Kostendeckungsprinzip

Das neue Gebührenrecht des Bundes sowie die Rechtsprechung heben das Prinzip der **Kostendeckung für individuell zurechenbare öffentliche Leitungen** noch stärker hervor als bisher. Diesem Prinzip muss sich eine neue Gebührenordnung für die DAkKS, aber auch die DAkKS selbst in der konkreten Festlegung der Gebührenhöhe mehr denn je stellen.

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die DAkKS verpflichtet oder beauftragt ist, sie jedoch aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage keine Gebühren erheben darf (z.B. Mitarbeit in regelsetzenden und internationalen Gremien, Drittlandsgeschäft) dürfen **keine „Transferfinanzierungen“** erfolgen. Schon allein deshalb müssen die **Zuwendungen des Bundes an die DAkKS in mindestens gleicher Höhe** erhalten bleiben (siehe auch 2.2)

Notwendige Voraussetzung für die Festlegung und regelmäßige Überprüfung (siehe §22 BBGebG) der Gebühren (-höhe) ist eine **zuverlässige und kontinuierliche Kostenermittlung und Zuordnung für die Kernprozesse der Akkreditierung**. Umso unverständlicher ist, dass es über 5 Jahre nach Gründung der DAkKS scheinbar immer noch keine derartige Grundlage in der DAkKS und eine bloße Übernahme von im Jahr 2010 durch das BMWi ermittelten Stundenverrechnungssätzen gibt, wie zuletzt im Zuge des „VUP-Musterprozesses“ zur Rechtmäßigkeit der Gebührenordnung deutlich wurde.

Vor diesem Hintergrund dürfen **kritische Nachfragen** aus Sicht der „Kunden“ **hinsichtlich der Gewinnorientierung der Gesellschaft** nicht überraschen, zumindest solange nicht, solange nicht klar ersichtlich ist, welche Aktivitäten, Aufgaben und Akkreditierungsbereiche der DAkKS wie und in welcher Höhe gebühren- und/oder anderweitig finanziert sind.

Die Evaluationsstudie des BMWi legt z.B. das Beispiel der italienischen ACCREDIA offen, das eine Richtung für die geforderte Zuorden- und Nachvollziehbarkeit zeigt: *„ACCREDIA trägt Kennzahlen zusammen, die durch akkreditierte Einrichtungen und ACCREDIA-Abteilungen erfasst werden. Diese werden monatlich ausgewertet und veröffentlicht. ACCREDIA stellt auf diese Weise eine hohe Transparenz seiner Akkreditierungsaktivitäten sicher und nutzt die Daten für ein umfassendes Risikomanagement. Die Akkreditierungsaktivitäten lassen sich bspw. bis auf die benötigten Arbeitstage der Abteilungen zurückverfolgen.“*

.3 Gebühren zu Lasten von KMU

Insbesondere für die zahlreichen klein- und mittelständischen Unternehmen des Prüf- und Kaliberwesens führt die Gebührenordnung zu **unverhältnismäßigen Belastungen im Vergleich zu ihrem wirtschaftlichen Ertrag**. Die Kostensteigerung führt dazu, dass sich viele kleine Laboratorien die Akkreditierung im bisherigen Umfang nicht mehr leisten können. Die Befürchtung und beobachtbare Folge ist, dass diese auf eine **Akkreditierung gänzlich verzichten oder den Umfang der Akkreditierung (Marktbereiche) reduzieren**. Für KMU sind deshalb die Möglichkeiten des §9 (3, 4) Bundesgebührengesetzes oder anderweitige Instrumente zu finden, um **auszuschließen, dass die Gebührenhöhe ein Hindernis für die Inanspruchnahme der Akkreditierungsleistungen** wird.

.4 Fehlende Transparenz und Kalkulierbarkeit

Prüf- und Kalibrierlaboratorien benötigen Transparenz und Kalkulierbarkeit in Bezug auf die Akkreditierungskosten - und zwar **in jeder zentralen Phase des Akkreditierungs- und Überwachungsprozesses**. Gesetzgeber und DAkKS müssen darauf hinarbeiten, das Gebührensystem und dessen Anwendung so einfach und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten. Mehr als bisher sind Fest- und Zeitgebühren in einer neuen Gebührenordnung festzulegen. Bei Pauschalsätzen mit Ermessensspielräumen für die DAkKS muss klar sein, **nach welchen Vorgaben und Kriterien die konkrete Gebührenfestsetzung erfolgt. Kostenrahmenschätzungen** für Aktivitäten der DAkKS sollten eine selbstverständliche (**obligatorische**) Dienstleistung der Akkreditierungsstelle sein.

Als Beispiel für die hier geforderte Kostentransparenz kann hier das in der BMWi-Evaluationsstudie aufgezeigte Beispiel der britischen Akkreditierungsstelle UKAS dienen: „UKAS gibt seinen Kunden eine Kostenübersicht für vier Jahre, die Überwachungen bzw. Re-Akkreditierungen beinhaltet. Auf diese Weise werden Planbarkeit und Transparenz der Kosten für die Kunden erhöht.“

.5 Klare Abgrenzung von Leistungen „im Unterauftrag“

Die DAkKS vergibt die Begutachtung tlw. „im Unterauftrag“ (bzw. ist gesetzlich dazu angehalten) und stellt die entsprechenden Kosten dem Labor „1:1“ als Auslagen in Rechnung. Derartige Fälle müssen **eindeutig abgegrenzt** und nachvollziehbar sein. **Doppelabrechnungen von Tätigkeiten müssen ausgeschlossen sein**. Dies gilt es, nicht nur **in der Abrechnungspraxis der DAkKS**, sondern auch **im Zuge der Novelle der Gebührenordnung**, insbesondere im Zusammenwirken mit Befugnis erteilenden Behörden zu berücksichtigen (siehe 3.4). Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14.09.2016 zeigt diese Problematik exemplarisch für eine Tariffstelle der Gebührenordnung auf.

2 Marktbeeinflussung und internationaler Wettbewerb

.1 Akkreditierung ist Wirtschaftsförderung mit gesellschaftlichem Mehrwert

Andere europäische Staaten scheinen in der **Akkreditierung ein Mittel der Wirtschaftsförderung** zu sehen. So sieht Österreich zur Finanzierung seiner Akkreditierungsstelle beispielsweise vor: „Die personelle und finanzielle Bedeckung erfolgt durch den Bundeshaushalt, wobei die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen durch Gebühren zur teilweisen Abdeckung der Kosten der nationalen Akkreditierungsstelle beitragen.“ Im Gegensatz zu Deutschland finanziert sich die Akkreditierungsstelle hier also nur „teilweise“ durch Gebühren.

Ausgehend von dieser Betrachtung stellt sich die Grundsatzfrage über den Stellenwert der Akkreditierung in Deutschland. **Qualität und Sicherheit „made in germany“ haben volkswirtschaftliche, aber auch gesellschaftspolitische Bedeutung**. Die Akkreditierung und darin die akkreditierten Dienstleistungslaboratorien sind fester und wichtiger Bestandteil dieser Architektur und dieses Teils der Wirtschafts- und Handelspolitik.

Auf Basis eines durch das **BMWi angestregten europäischen Vergleichs (insbesondere Finanzierung von nationalen Akkreditierungsstellen und Gebührenhöhen)** ist in Deutschland eine Debatte darüber zu führen, ob und wie **der Staat mehr in die Akkreditierung „investieren“ kann**.

Aus Sicht der Prüf- und Kaliberlaboratorien ist insbesondere von Bedeutung und zu prüfen, ob und inwieweit beispielsweise **eine stärkere institutionelle Förderung der DAkKS** (ohne sie zu einer Behörde zu machen) **zu einer spürbaren Kostenentlastung für deren „Kunden“** führt.

.2 Balance zwischen notwendigen Vorgaben und Anforderungen des Marktes

Die **zunehmende Reglementierung, Standardisierung und Bürokratisierung** der Akkreditierung wird als **Innovationsbremse** und nachteilig in Bezug auf dynamischer werdende Markt- und Kundenanforderungen gesehen. Verfahren, Regelungen und Entscheidungsprozesse müssen gerade auch deshalb beschleunigt werden.

Ein aktuell an den VUP herangetragen Beispiel und Problem ist bei Erweiterungen von Akkreditierungen zu beobachten. Bei der Ausstellung neuer Urkunden streicht die DAkKS unvermittelt bisherige, zuvor mehrfach erfolgreich akkreditierte Verfahren (übergeordnete Normen), was formal begründet wird. Kunden der Laboratorien können diese formalen Vorgänge nicht nachvollziehen und reagieren irritiert.

In der BMWi-Evaluationsstudie wird auf eine längerfristige strategische Planung der schwedischen SWEDAC hingewiesen, die veröffentlicht ist, den Dialog mit den interessierten Kreisen befördere und eine **Balance zwischen Kundenorientierung und hoheitlichen Aufgaben** anstrebt. Eine derartiges, ausbalanciertes „mission statement“ sollte die DAkKS auch anstreben.

.3 Unzureichende Harmonisierung der Anforderungen

Laboratorien mit Standorten in anderen europäischen Staaten berichten von „erheblichen“ Unterschieden in den Anforderungen zur Akkreditierung zwischen den nationalen Stellen. Die hohen Ansprüche in Deutschland sind zu begrüßen. Um jedoch Wettbewerbsbenachteiligungen zu vermeiden erscheinen diese **Anforderungen international dringend harmonisierungsbedürftig**. In diesem Zusammenhang kommt der DAkkS mit ihrem Vertretungsauftrag in internationalen Gremien wie z.B. der EA eine besondere Rolle zu.

In dieser Richtung ist der Vorschlag aus der Evaluationsstudie des BMWi aufzugreifen, wonach **Regeln internationaler Organisationen (EA, ILAC und IAF) in Deutschland nicht mehr automatisch übernommen** werden, sondern – sofern „Spielraum“ und Interpretationsbedarf für die nationale Umsetzung besteht – den „normalen“ Prozess der Regelermittlung und -bestätigung im Akkreditierungsbeirat (AKB) durchlaufen sollten.

.4 „Neue“ Rückführungspolitik erfordert Information und Sensibilität

Zum 1. August 2016 musste die DAkkS ihre Rückführungspolitik ändern. Die **geänderten Anforderungen dürfen nicht erst bei Begutachtungen „in der Praxis“ aufschlagen**. Vielmehr und zudem müssen unter Beachtung der Rückführungshierarchie alle Möglichkeiten genutzt werden (können), dass die neue Rückführungspolitik **für Prüflaboratorien nicht zu einer „Metrologisierung der Akkreditierung“** und **für Kalibrierlaboratorien nicht zu einer (mittelbaren) Steuerung ihres Marktes** führt. Insbesondere dem (falschen) Ruf einiger Auditoren, wonach „nur noch DAkkS-Kalibrierscheine“ für die Zwecke der Akkreditierung oder Zertifizierung erlaubt wären, gilt es gemeinsam entgegenzutreten.

3 Optimierung des Aufwands

.1 Entfristung der Akkreditierungsurkunden kurzfristig umsetzen!

Das Verwaltungsgericht Berlin hat 2014 in erster Instanz entschieden, dass einer (bislang von der DAkkS praktizierten und u.a. vom VUP kritisierten) **Befristung von Akkreditierungsurkunden die Rechtsgrundlagen fehlen**. Gegen dieses Urteil ist die DAkkS in Berufung gegangen, hat aber im Zuge der Vorstellung des neuen Überwachungskonzepts – begrüßenswert - angekündigt, **zukünftig auf die Befristung der Akkreditierung zu verzichten**.

Mit einem Verzicht auf die Befristung der Akkreditierung werden nicht nur unverschuldete Benachteiligten der Konformitätsbewertungsstellen ausgeschlossen. Ein Verzicht auf die Befristung würde die DAkkS erheblich in ihrer Verantwortung entlasten. Umso bedauerlicher ist, dass die Entfristung der Akkreditierung an das Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung sowie des neuen Überwachungskonzepts gebunden ist. Sollte dieser „**Schwebezustand**“ noch länger anhalten, ist zu prüfen, ob und wie **die Entfristung der Akkreditierung kurzfristig und alleinstehend umgesetzt** werden kann.

.2 Unüberschaubare, lange Verfahrensdauer

Besonders beklagt werden sehr **lange („inakzeptable“) Bearbeitungszeiten in allen Phasen**. Fehlende / späte Rückmeldungen (Eingangsbestätigungen, zu Ausstellung / Übersendung der Urkunden, etc.) führt zur Ungewissheit bei Kunden. Zum Teil gefährden langwierige Entscheidungsprozesse und/oder ausbleibende Informationen (z.B. über anstehende Begutachtungstermine) den Erfolg der Laboratorien in Akquisitionphasen und bei ihren Kunden.

Während die Richtlinien der DAkkS für die Konformitätsbewertungsstellen (KBS) Fristen vorsehen, gibt es derartige **Verpflichtungen zur Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die DAkkS** nicht. Die (Gremien der) DAkkS sowie der AKB sind aufgerufen, entsprechende und sachdienliche Fristsetzungen für die DAkkS einzuführen. Hilfreich wäre zumindest eine verbindliche Vorankündigung der Bearbeitungszeiten der DAkkS.

.3 Optimierbarer Einsatz von Begutachtern

..1 Zunahme der Anzahl zugeteilter Gutachter

Nach Aussagen der akkreditierten Laboratorien hat der Einsatz (und damit auch die Kosten) von Auditoren bei gleichem Umfang deutlich zugenommen. In diesem Zusammenhang wird auch die mangelnde Koordination der Begutachtungsteams beklagt. **Mehrfaches Abdecken von Kompetenzbereichen und Überwachungsinhalten in unnötiger Weise sind die Folge**.

Bei der Auswahl, Schulung und vor allem auch Zusammenstellung von Begutacherteams ist auf **eine breite fachliche Abdeckung in einer Person zu achten**. Um Koordinationsprobleme, Doppelüberprüfungen und/oder zeitliche Verzögerungen zu verhindern, ist zudem **die Größe von Begutachtungsteams in Grenzen** zu halten.

..2 Zunehmende Intensität der Begutachtungen

Die „Begutachtungstiefe“ sei individuell äußerst unterschiedlich und habe in vielen Fällen trotz unveränderter Normen deutlich zugenommen. Vor diesem Hintergrund sollte **mehr Transparenz und Klarheit darüber geschaffen** werden, welcher **Umfang und Aufwand bei Überwachungsaktivitäten zu erwarten** ist, und vor allem warum? Auch für Begutachter und Kundenbetreuer sollten **Grundsätze, Kriterien oder Maßgaben vorliegen, wie Überwachungsaktivitäten so effizient und zielgerichtet wie möglich und nötig gestaltet** werden sollen.

Der AKB hat bei seiner Sitzung am 6. Juni 2016 im Zuge der Beschlussfassung über das neue Überwachungskonzept der DAkKS begleitend den Fachbeirat 7 aufgefordert, eine Regel oder Strategie bezüglich Begutachtungstiefe und -umfang unter Betrachtung der Flexibilität zu erarbeiten. Dieser **„Begleitbeschluss“ des AKB** zum neuen Überwachungskonzept sollte **schnellstmöglich umgesetzt** werden.

..3 Mangelhafte Vorbereitung der Auditoren

Die **mangelhafte und vielfach zu kurzfristige Vorbereitung der Begutachter** (Unterlagen, Regelwerke, Ausrichtung der Begutachtung) wird immer wieder kritisiert. Dies befördert tendenziell die Neigung, „Dienst nach Vorschrift und Gutdünken“ zu erledigen und sich nicht auf die Eigenarten der Laboratorien einzustellen.

..4 Mangel an Auditoren

In einigen Bereichen werden ein Mangel an kompetenten Auditoren und die daraus folgenden Auswirkungen beklagt. **Anzahl, Kompetenz und Praxisbezug der Begutachter sind gemeinsam mit den Interessensvertretungen der Konformitätsbewertungsstellen zu verbessern.** Verbände könnten z.B. bei der Rekrutierung und Schulung der Begutachter unterstützen. Aus anderen Ländern sind gezielte Dialog- und Begegnungsformate zwischen KBS und Begutachtern bekannt („Praxistage“). In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung einer zentralen Stabsstelle „Begutachterverwaltung“ in der DAkKS begrüßt.

.4 Zusammenarbeit mit Befugnis erteilenden Behörden verbessern

In einigen (gesetzlich definierten) Bereichen ist die DAkKS bei Begutachtungen und Überwachungen zur Zusammenarbeit mit Befugnis erteilenden Behörden angehalten. Das Problem der „Doppelrechnung“ (siehe auch 1.5) sowie eines redundanten Verwaltungsaufwandes stellt sich hier in besonderem Maße.

Die **Zusammenarbeit der DAkKS mit den Befugnis erteilenden Behörden darf nicht zu zeitlichen Verzögerungen zu Lasten der Laboratorien** führen, dies erst Recht, wenn mehrere Abteilungen in der DAkKS betroffen sind. Im Übrigen sollten der Gesetzgeber und die beteiligten Einrichtungen diese **Form der „Mischverwaltung“ kritisch überprüfen.**

4 Gremien und operative Arbeit der DAkKS

.1 Beschränkung auf das Wesentliche bei Regeln und Verfahren

Die „Akkreditierungstiefe“ hat deutlich zugenommen (siehe auch 3.3.2). Sektorkomitees und Fachbeiräte sind aufgerufen, den **Praxisbezug von Regeln und Verfahren zu wahren** und einer **„Verwissenschaftlichung“ der Akkreditierung entgegenzutreten.** Dem Kernanliegen der akkreditierten KBS, den Akkreditierungsaufwand auf das Notwendige und Machbare zu beschränken, ist gerade bei der Regelsetzung stärker Rechnung zu tragen.

Die Evaluationsstudie des BMWi sieht deshalb zu Recht **Defizite und Verbesserungspotentiale im Regelmittlungsprozess zwischen DAkKS und AKB.** Die aufgezeigten **Vorschläge zur „Entschlackung“** des Regelsetzungsverfahrens sind eine **gute Diskussionsgrundlage.** Insbesondere sollten die **Redundanzen („Mehrfachbehandlungen“)** zwischen Sektorkomitees und Fachbeiräten **aufgelöst** werden. Der AKB mit seinen Fachbeiräten sollte dabei die Rolle des eigentlichen „Regelsetzers“ behalten bzw. darin gestärkt werden.

.2 Ausgewogene Zusammensetzung der Fachgremien

Vertreter der Konformitätsbewertungsstellen sehen sich in den Fachgremien häufig einer **Mehrheit behördlicher, wissenschaftlicher und DAkKS-Vertreter** gegenüber. Bei der Zusammensetzung sowie auch der Organisation der Gremien ist darauf zu achten, dass **mehr KBS-Vertreter in den Gremien repräsentiert** sind. Ferner dürfen Gremien des Akkreditierungswesens sich nicht von einzelnen Mitgliedern für (markt-)politische Interessen missbrauchen lassen. Die **Berufung von Verbandsvertretern** sichert in dieser Hinsicht ausgewogene Positionen.

.3 Unzureichende Vertretung von KMU im Aufsichtsrat

Gegenwärtig besteht der Aufsichtsrat der DAkKS aus Vertretern von Bund und Ländern sowie der Wirtschaft. **Anliegen kleiner mittelständischer Konformitätsbewertungsstellen (KMU) werden hier nicht vertreten.**

Die BMWi-Evaluationsstudie sieht Nachjustierungsbedarf hinsichtlich der Gewährleistung von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Akkreditierungsentscheidung. Insbesondere wird dies am Gesellschafterstatus der Wirtschaft (BDI) sowie der Vertretung der Wirtschaft im Aufsichtsrat der DAkKS GmbH festgestellt. Vorgeschlagen wird dort u.a., dass **Vertreter der Wirtschaft nur noch für einen Zeitraum von 2 Jahren in den Aufsichtsrat** entsandt werden sollten. Dieser Vorschlag **wird kritisch gesehen**. Gedankengänge, die die Wirtschaft aus dem Gesellschafterkreis der DAkKS GmbH zu nehmen, werden grundsätzlich abgelehnt. **Die „Betroffenen“ müssen im Aufsichtsrat und in beratenden Gremien der DAkKS Sitz und Stimme haben.** Dabei ist die Vertretung der Prüf- und Kalibrierlaboratorien zu stärken. Dabei geht es nicht um Einflussnahme auf Akkreditierungsverfahren und -entscheidungen (die neutral zu gestalten sind), sondern **auf Effizienz und Kundenorientierung des gesamten operativen Akkreditierungsprozesses.**

.4 DAkKS-Qualitätsmanagement unabhängiger gestalten

Als ein Instrument des eigenen Qualitätsmanagements bewertet die DAkKS ihre Leistungen durch Befragung der Kunden (Formular) noch vor der Aushändigung der Urkunde. Unabhängig davon sollte die (Zufriedenheit mit der) Arbeit der DAkKS eher von einem neutralen Dritten kontinuierlich bewertet und gemeinsam mit den interessierten Kreisen ausgewertet werden.

.5 BMWi-Evaluationsstudie wiederholen!

Als zunächst begrüßenswerter Ansatz im Sinne einer unabhängigen Evaluation der operativen (ökonomischen) Prozesse der DAkKS kann die **Evaluationsstudie des BMWi zum deutschen Akkreditierungswesen** (vorgestellt im Mai 2016) gewertet werden. Die ökonomische Analyse in diesem Gutachten ist eine **Enttäuschung**, nicht zuletzt wegen methodischer Fehler, die den Wert der Aussagen untergaben. Mit der Studie waren zentrale Erwartungen und Anliegen der KBS bzw. Kunden der DAkKS in Richtung Effizienz, Verfahrensdauer, Bürokratie und Kosten verbunden. **BMWi und DAkKS sollte diesen Teil der Evaluationsstudie dringend wiederholen.**

5 Neues Überwachungskonzept und Re-Akkreditierung

.1 Neues Überwachungskonzept als Chance nutzen!

Die DAkKS will ein neues Überwachungssystem einführen. Sie sieht in dem neuen Überwachungskonzept eine (vertretbare) Entlastung der KBS in Übereinstimmung mit den Vorgaben der (Revision der) ISO/IEC 17011. **Vertreter der KBS kritisieren die teilweise (noch) fehlende Präzision und Unschärfe des Konzepts und befürchten höheren Begutachtungsaufwand.**

Entscheidend wird die Operationalisierung und Umsetzung des Konzepts in die Praxis sein. Grundsätzlich sollte diese Implementierungsphase verbunden sein mit einem hohen Maß an Dialog und Information, auch und gerade mit den Konformitätsbewertungsstellen. Diese Phase sollte vor allem mit **der Zielsetzung verbunden sein, die Chance für ein modernes, effizientes und fokussiertes Überwachungsregime** zu nutzen.

.2 Keine Re-Akkreditierung in neuen Schläuchen !

Vertreter der Konformitätsbewertungsstellen sehen die **Reakkreditierung als förmlich zu beantragende Vollbegutachtung** zum Ende der Akkreditierungszyklus seit jeher **kritisch**. Es müsse vielmehr der Grundsatz gelten: **„Einmal akkreditiert, regelmäßig und zielgerichtet überwacht!“**. Die laufende **Revision der ISO/IEC 17011** wird sich zwar nicht in diese Richtung entwickeln (was nicht zu erwarten war, wenn die „betroffenen“ Akkreditierungsstellen in den entsprechenden Normungsgremien die Mehrheit bilden), gleichwohl wird eine **Modernisierung, auch was die Anforderungen an die Überwachung anbelangt**, erwartet. So wird z.B. die Möglichkeit eines remote-assessment (Fernbegutachtung) eingeführt. Die **Möglichkeiten der neuen ISO/IEC 17011** müssen sich, v.a. was die **Ausgestaltung der so genannten Wiederholungsbegutachtung** angeht, **auch im neuen Überwachungskonzept der DAkKS widerspiegeln.**

Zum **(neuen) Überwachungssystem der DAkKS hat sich der VUP** gesondert positioniert.